

Artikel 88

Sitz; Vertretung im Rechtsverkehr

1 Die Kirchenleitung hat ihren Sitz in Schwerin und vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr. 2 Sie wird durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss, vertreten. 3 Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 85: Vertretung im Rechtsverkehr

Die Kirchenleitung vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr durch das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 45)

Die Fassung zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode entsprach bereits im Wesentlichen der aktuellen Version (Drucksache 3/II, Seite 48). Zur dritten Lesung wurde der „Sitz“ in die Überschrift aufgenommen und das Wort „Mitglied“ (nach „das vorsitzende“) gestrichen (Drucksache 4/III)

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zur Vertretung der Kirchenleitung im Rechtsverkehr.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Mit Stand 31. Mai 2010 hatte der damalige Artikel 85 folgende Fassung:

Die Kirchenleitung vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr durch das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Die NEK regte in ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode an, in Satz 1 nach dem Wort „Kirchenleitung“ die Worte „hat ihren Sitz in ... und“ einzufügen. Das Nordelbische Kirchenamt fügte als Begründung hinzu, dass wegen des Gerichtsstandes die Festlegung des Sitzes der Körperschaft erforderlich sei. Das Nordelbische Kirchenamt sprach sich dabei für Kiel aus.

Der Rechtsausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2011 nach der Einführung zu Artikel 85 auf die Formulierung zu Artikel 27 zu verweisen, so dass wie folgt formuliert werden sollte: „Die Kirchenleitung vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr. Sie wird durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss, vertreten. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.“ Über die Frage, ob der Sitz der Kirchenleitung in der Verfassung festgeschrieben werden sollte oder müsse, wurde länger diskutiert, Anträge wurden nicht gestellt.

Die Steuerungsgruppe nahm in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2011 die Entscheidung der Gemeinsamen Kirchenleitung vom 20. und 21. Mai 2011 auf und formulierte wie folgt: „Die Kirchenleitung hat ihren Sitz in Schwerin und vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr. Sie wird durch zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss, [vertreten]. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.“ Das in dieser Fassung noch fehlende Verb „vertreten“ wurde in der Sitzung vom 25. und 26. Juni 2011 ergänzt.

In der Rechtsausschusssitzung vom 6. bis 8. Oktober 2011 herrschte Einigkeit, dass der Sitz nicht unter der Überschrift der Rechtsvertretung geregelt werden könne, die Überschrift sei anzupassen. Die redaktionelle Vervollständigung der Überschrift in „Sitz, Vertretung im Rechtsverkehr“ wurde in der Sitzung vom 4. bis 6. November 2011 beschlossen.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 78 der Verfassung NEK lautet:

- (1) 1 Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und der Beschlüsse der Synode. 2 Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. 3 Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen.
- (2) Die Kirchenleitung vertritt die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.
- (3) 1 Im Rechtsverkehr handelt die Kirchenleitung durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzliche Vertreterin der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. 2 Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. 3 Erklärungen, durch die die Nordelbische Kirche verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.
- (4) Sitz der Kirchenleitung ist Kiel.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Nach § 18 Absatz 2 Leitungsgesetz **ELLM** vertrat der Oberkirchenrat die Landeskirche rechtlich.

Gemäß Artikel 134 Absatz 1 der Kirchenordnung **PEK** vertrat die Kirchenleitung die Pommerische Evangelische Kirche, wobei zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht, auch das Konsistorium ermächtigt war.

Artikel 138 Kirchenordnung PEK bestimmte:

1 Urkunden, welche die Pommersche Evangelische Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Pommerschen Evangelischen Kirche entweder von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung oder von der Leiterin oder dem Leiter des Konsistoriums, bei deren Verhinderung von deren Vertreterinnen oder Vertretern im Amt unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. 2 Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse festgestellt.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Gemäß Punkt IV.3.1.2 ist es insbesondere Aufgabe der Kirchenleitung, die Landeskirche nach außen zu vertreten (a).

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Auch das Landeskirchenamt kann die Landeskirche im Rechtsverkehr vertreten.

Das Landeskirchenamt ist nach Artikel 105 Absatz 1 die oberste Verwaltungsbehörde mit Sitz in Kiel und einer Außenstelle in Schwerin. Es führt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist. Nach Absatz 2 Nr. 4 kann das Landeskirchenamt dazu die Landeskirche nach Maßgabe des Kirchenrechtes vertreten.

2. Einfache Kirchengesetze

In den Angelegenheiten des Hauptbereichs handelt die Leitung des Hauptbereichs im Rechtsverkehr als Vertreterin bzw. Vertreter der Landeskirche (§ 8 Hauptbereichsgesetz). - Entsprechendes regelt die Kommunikationswerkverordnung für die Leitung des Kommunikationswerks (§ 4).

Das von der Verfassungegebenden Synode beschlossene Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89) enthält weitere Regelungen zum Siegelwesen. Durch das beigedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, dass die Unterzeichnenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Vertretungsmacht gehandelt haben und die der Erklärung zugrunde liegende Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst worden sind (§ 2 Beweiskraft).

3. Untergesetzliche Normen

Die Geschäftsordnung der Kirchenleitung bestimmt in § 5:

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 88 der Verfassung abgibt, sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamts vorher zur Kenntnis zu geben.

(5) 1 Die Kirchenleitung kann Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts zur Vertretung der Landeskirche im Rechtsverkehr bevollmächtigen.

Nach § 2 Geschäftsordnung Landeskirchenamt kann das Landeskirchenamt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und im Rahmen des Haushalts schriftliche Erklärungen abgeben, die

eine Verpflichtung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland begründen. Zur Vertretung vor Gericht ist die Präsidentin bzw. der Präsident nur aufgrund einer Vollmacht der Kirchenleitung berechtigt.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr regelt Artikel 28, auch hier sind zwei Mitglieder, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss, erforderlich. Für den Kirchenkreisrat, der den Kirchenkreis im Rechtsverkehr vertritt, findet sich eine entsprechende Regelung in Artikel 57. Entsprechendes regelt Artikel 38 Absatz 6 für den Kirchengemeindeverband (bzw. den Kirchenkreisverband i.V.m. Artikel 73 Absatz 1).

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Grundordnung der **EKBO** enthält in Artikel 86 folgende Regelung über die Vertretung im Rechtsverkehr:

- 1 Die Landeskirche wird gerichtlich und außergerichtlich von der Kirchenleitung, diese von der oder dem Vorsitzenden, oder dem Konsistorium, dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder den mit deren Stellvertretung Beauftragten vertreten.
- 2 Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Nach Artikel 61 Absatz 1 Nr. 2 Kirchenverfassung der **EKM** vertritt der Landeskirchenrat die Landeskirche nach außen. Artikel 63 Absatz 2 Nummer 3 bestimmt aber, dass die rechtliche Vertretung der Landeskirche Aufgabe des Landeskirchenamts ist.

In der Ev.-Luth. **Landeskirche Hannovers** vertritt das Landeskirchenamt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist (Artikel 58 Absatz 3 Kirchenverfassung Hannover).